

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 "In der Hoest" der Stadt Oelde – Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Niederschrift der Informationsveranstaltung vom 13.10.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist als separate Anlage Nr. 10 beigefügt.

Stellungnahmen zu den im Rahmen der am 13.10.2022 durchgeführten Bürgerversammlung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Hinweise

Nr.	Verfasser/in	Eingangs- datum	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1	Bürgerversamm- lung	13.10.2022	Einfriedung: Es wird angefragt, ob bei der festgesetzten Höhe der Einfriedung auch der Wildwechsel bedacht wurde. Weiterhin wird angefragt, ob die Anbringung von Solarpanelen an der Einfriedung (Solarzaun) denkbar wäre. Zudem wird erfragt, ob eine Agri-PV-Anlage denkbar wäre.	Herr Bergemann erläutert, dass die Einfriedung (Zaun) gemäß Festsetzungen mit Einem Abstand von 10 cm vom Boden aus zu errichten ist. Dies dient vor allem der Durchlässigkeit für Kleinsäugern. Herr Frenking erläutert, dass die Errichtung eines Zauns mit Solarpanelen ebenso wenig vorgesehen sei wie eine Agri-PV-Anlage.
2	Bürgerversamm- lung	13.10.2022	Netzanschluss:	Herr Wickensack erläutert, dass es derzeit zwei mögliche Anschlusspunkte gibt. Beide befinden sich im Stadtgebiet der Stadt Ennigerloh. Ein neues Umspannwerk sei nicht erforderlich, eine direkte Einspeisung sei vorgesehen.



3	Bürgerversamm- lung	13.10.2022	Es wird angefragt, wo der durch die Anlage erzeugte Strom eingespeist werden soll, da die Anlage ja sowohl im Stadtgebiet von Oelde als auch von Ennigerloh liegt. Es wird zudem nachgefragt, ob ein eigenes Umspannwerk erforderlich sei. Umspannwerk: Es wird angefragt, ob ein separates Umspannwerk geplant ist.	Herr Wickensack erläutert, dass kein separates Umspannwerk vorgesehen ist, da das beste- hende Schalthaus der Westnetzt GmbH für die Einspeisung genutzt werden kann.
4	Bürgerversamm- lung	13.10.2022	Artenschutz: Es wird angefragt, was genau im Hinblick auf den Artenschutz geprüft wird.	Herr Bergemann erläutert, dass im Rahmen des Verfahrens ein Umweltbericht inklusive Betrach- tung des Artenschutzes mit einer Kartierung er- arbeitet wird. Herr Brandner ergänzt, dass zudem bereits ein Blendgutachten erstellt wurde.
5	Bürgerversamm- lung	13.10.2022	Bahntrasse: Es wird angefragt, ob es Restriktionen aufgrund der direkten Lage an der Bahntrasse gibt.	Herr Bergemann erläutert, dass das Eisenbahnbundesamt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschrieben und um Stellungnahme gebeten wurde. Herr Brandner ergänzt, dass die Umsetzbarkeit im Hinblick auf die Bahn und die Blendwirkung der geplanten Anlage bereits durch das eingeholte Gutachten bestätigt wurde.
6				



7	Bürgerversamm- lung	13.10.2022	Nachnutzung der Fläche: Es wird angefragt, ob die Fläche im Anschluss wieder als Acker genutzt werden kann.	Herr Bergemann erläutert, dass die Fläche im Anschluss der hier vorgesehen Nutzung ggf. wie- der als Acker genutzt werden kann. Einer der Flächeneigentümer aus dem Publikum ergänzt, dass die Flächen derzeit als Wiese ge-
				nutzt werden.

Anlage Nr.11 zur Vorlage: B2023/610/5653



Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

(Beteiligungszeitraum: 26.09.2022 – 30.10.2022)

Aus der Öffentlichkeit sind keine Anregungen und Hinweise vorgetragen worden.



Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

(Beteiligungszeitraum: 26.09.2022 – 30.10.2022)

Nr.	Behörde / sonsti- ger Träger öffent- licher Belange/ Nachbarkom- mune	Ein- gangs- datum	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1	Bau- und Liegenschafts- betrieb NRW, NL Münster	29.09.2022	keine Bedenken	entfällt
2	Bezirksregierung Det- mold: Dezernat 33 (Länd- liche Entwicklung und Bo- denordnung)	18.10.2022	keine Bedenken	entfällt
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 25 (65)	25.10.2022	keine Bedenken	entfällt
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)	27.09.2022	keine Bedenken	entfällt
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 32 (Regional- entwicklung)	-	-	-
6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenord- nung)	27.09.2022	keine Bedenken	entfällt



7	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirt- schaft)	05.10.2022	keine Bedenken	entfällt
8	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissions- schutz)	-	-	-
9	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirt- schaft, einschl. anlagen- bezogener Umweltschutz)	04.10.2022	das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Be- zirksregierung Münster hat die Planunterlagen zu dem oben genannten Vorhaben aus wasser- wirtschaftlicher Sicht geprüft. Von dem Vorhaben werden Belange des Dezer-	Dem Hinweis wird gefolgt und die Plan- karte zur Offenlage um eine Festsetzung zu Gewässerrandstreifen ergänzt.
			nates 54 berührt, jedoch keine Bedenken vorge- bracht. Hinweis:	
			Im Plangebiet befindet sich ein namenloses Gewässer. Es ist der §31 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) i. V. m. §38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten (Gewässerrandstreifen). Auskunft dazu erteilt Herr Willeke-Renken, Dezernat 54.2, Telefon 0251/411-1395.	
10	Bischöfliches Generalvikariat Münster (Abteilung 630 - Kirchengemeinden 48147 Münster)	04.10.2022	keine Bedenken	entfällt
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)(Referat Infra I 3)	28.09.2022	keine Bedenken	entfällt



13	Bundesanstalt für Immo- bilienaufgaben: Sparte Verwaltungsaufgaben - Träger öffentlicher Be- lange (Nordrhein-Westfa- len) Bundeseisenbahnvermö- gen, Dienststelle West	-	-	-
14	Außenstelle Essen Deutsche Bahn AG: Deutsche Bahn AG (DB Immobilien, Region West (Kompetenzteam Baurecht))	02.11.2022	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge, z.B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge, nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Erschließung des Plangebietes muss von der L792 nördlich der Bahnstrecke aus und nicht über den Privatweg westlich der	 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung des Eisenbahnverkehrs erfolgt nicht; eine Blendgutachten belegt die Unbedenklichkeit der Planung. Eine Beeinträchtigung eines Bahnüberganges erfolgt nicht. Die Erschließung wird im Durchführungsvertrag zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 154 geregelt.



Fläche und über unser Brückenbauwerk in Bahn-km 150,973 erfolgen.	Die Erschließung erfolgt von Norden über die L792.
Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen	nicht vorgesehen.
Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetriel sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zwei felsfrei und ohne Einschränkungen im öffent lichen Interesse zu gewähren.	träger zur Berücksichtigung weitergegeben.
Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blend frei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung her ausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaik anlage keinerlei negativen Auswirkungen audie Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissioner	verkehrs erfolgt nicht; eine Blendgut- achten belegt die Unbedenklichkeit der Planung.



des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

 Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen Die Forderungsfreistellung wird zur Kenntnis genommen und die Stellungnahmen an

• Eine entsprechende Vereinbarung ist nicht bekannt.



15			 erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns ebenfalls erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor. 	Eine weitere Beteiligung im Planverfahren erfolgt. Zwecks Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren erfolgt eine Weiterleitung an den Vorhabenträger
15	Deutsche Post Bauen GmbH, NL Münster	-	-	-
16	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 (Früher: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Münster, PTI 13)	-	-	-
17	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen	26.10.2022	keine Bedenken	entfällt
18	Eisenbahn-Bundesamt	12.10.2022	Sehr geehrte Damen und Herren,	
			Ihr Schreiben ist am 26.09.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	Bereits in den Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung wurde zu möglichen Blendwirkungen der vorliegenden Planung Stellung genommen, das Blendgutachen wurde den Planunterlagen als Anlage beigefügt.



Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Von der Photovoltaik-Anlage möglicherweise ausgehende Blendund Störwirkungen für das Bahnbetriebspersonal sind angemessen zu berücksichtigen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des benachbarten Eisenbahnverkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Bei Beachtung bestehen keine Bedenken.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der DB Netz AG, Produktionsdurchführung West, Duisburg, als Betreiberin der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Diese erfüllt ebenfalls Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Daher empfehle ich eine diesbezügliche Beteiligung, sofern diese nicht bereits stattfindet.

Aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die mit Ihrer Planung kollidieren könnten, sind mir nicht bekannt. In Bezug auf den Bahnverkehr kommt die gutachterliche Betrachtung zu dem Ergebnis, dass Zugführer auf der Bahnstrecke Hamm-Minden durch potenzielle Reflexionen durch die PV Anlage nicht beeinträchtigt werden, da die Einfallswinkel überwiegend deutlich außerhalb des für Zugführer relevanten Sichtwinkels liegen. Die Sichtbarkeit von DB Signalanlagen ist nicht beeinträchtigt.

Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts wird zur Kenntnis genommen.



			Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls die DB Netz AG äußern.	
19	Ericsson Services GmbH	29.09.2022	keine Bedenken	entfällt
20	Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst- Denkmalpflege)	12.10.2022	keine Bedenken	entfällt
21	Fernstraßen-Bundesamt	-	-	-
22	Gelsenwasser AG - Hauptverwaltung	-	-	-
23	Gemeinde Beelen: Fach- bereich Bauen und Woh- nen	07.10.2022	keine Bedenken	entfällt
24	Gemeinde Herzebrock- Clarholz: Fachbereich Pla- nen Bauen Umwelt	-	-	-
25	Gemeinde Langenberg	-	-	-
26	Gemeinde Wadersloh	-	-	-
27	Handelsverband NRW - Westfalen-Münsterland e. V. (Geschäftsstelle Müns- ter)	29.10.2022	keine Bedenken	entfällt
28	Handwerkskammer Münster(Wirtschaftsförderung)	21.10.2022	keine Bedenken	entfällt
29	Industrie- und Handels- kammer Nord-Westfalen zu Münster	26.10.2022	keine Bedenken	entfällt



30	Kreis Warendorf	27.09.2022	Untere Naturschutzbehörde	
			Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus na- turschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen:	
			1. Die Untere Naturschutzbehörde erarbeitet ein Konzept zur Steuerung, Optimierung und Bewertung der zahlreichen Solarpark-Projekte in der freien Landschaft. Ein erster Baustein hiervon wurde den Gemeinden in Form von Kartendarstellungen und Geodaten zur naturverträglichen Standortwahl bereits übermittelt. Der zweite Baustein wird naturschutzfachliche Kriterien zu Anlage, Gestaltung und Pflege zusammenstellen, der dritte Baustein wird konkrete Hinweise und Hilfestellungen zum Artenschutz, Landschaftsbild und zur Eingriffsbewertung für künftige Projekte enthalten. Es ist geplant, das Gesamtkonzept noch in diesem Jahr fertigzustellen und an die Gemeinden mit der Bitte um Berücksichtigung weiterzugeben.	Zu 1.: Das Konzept wurde der Stadt Oelde übermittelt. Der Planentwurf wurde unter Berücksichtigung des Konzeptes weiterentwickelt.
			2. Als Maß der baulichen Nutzung soll im Bebau- ungsplan eine GRZ von 0,8 festgesetzt wer- den. Die Begründung ist, eine möglichst ef- fektive Ausnutzung der Fläche durch die An- lage zu ermöglichen. Diese hohe GRZ führt zu einem sehr geringen Freiflächenanteil, der zur ökologischen Kompensation der Anlage beitragen kann. Ich weise darauf hin, dass ein Solarpark mit einem Freiflächenanteil von	Zu 2.: Hinsichtlich der festzusetzenden GRZ hat ein Abstimmungsgespräch zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und den Vorhabenträger stattgefunden. Im Ergebnis wird eine GRZ 0,6 festgesetzt. Der Anregung wird weitgehend gefolgt.



50 % angestrebt werden sollte. Dieser Anteil ist nach aktuellen Veröffentlichungen und Leitfäden zum Thema mindestens erforderlich, um einen Solarpark als naturverträglich einstufen zu können. Naturverträglich heißt somit auch, dass ein Solarpark auf Acker als Ausgangszustand bei gleichzeitiger Einhaltung von naturschutzfachlichen Basiskriterien zu Gestaltung und Pflege eingriffsneutral anzusehen ist.

- 3. Die bestehenden Gehölzreihen im Westen und im Norden beeinflussen die vorliegende Planung direkt bzw. indirekt. Es sind die Baumhöhen und Traufbereiche aufzunehmen und planerisch zu berücksichtigen. Die Baugrenzen sind so zu modifizieren, dass die Verschattungswirkungen durch ausreichende Modulabstände berücksichtigt werden und Rückschnitte der Gehölze, wie festgesetzt, ausgeschlossen werden. Abstandsflächen ohne Modulbelegung können als zusätzliche Freiflächen zur Minderung bzw. Vermeidung eines externen Kompensationsbedarfs genutzt werden.
- 4. Gehölzreihen sind aus der GRZ-relevanten Bezugsfläche auszusondern und als Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB festzusetzen. Durch diese Festsetzung kann eine faktische Überhöhung des überbaubaren Freiflächenanteils im Sondergebiet vermieden werden.

Zu 3.:

Der Stellungnahme wurde gefolgt und die Gehölzstandorte nebst Krontraufe vom Vermessungsbüro Wiemes eingemessen. Die Gehölze werden zum Erhalt festgesetzt und der Abstand zu den Modulflächen durch einen festgesetzten Saumstreifen erhöht.

Zu 4.:

Der Stellungnahme wird weitgehend gefolgt. Die zu erhaltenden Gehölzreihen werden gemäß § 9(1) Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt. Zusätzlich erfolgt die Festsetzung eines Saumstreifens gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB.



5. Die Festsetzungen nach § 9(1) Nr. 25b des Parallel-Bebauungsplans V 15 im Stadtgebiet Ennigerloh sind in den Bebauungsplan zu übernehmen.	Zu 5.: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Festsetzungen zum Erhalt der Gehölze der im Parallelverfahren entwickelten vorhabenbezogenen Bebauungspläne werden aufeinander abgestimmt.
6. Pkt. 6.2 Flächenverbrauch: Im Text ist erwähnt, dass Zuwegungen und Wegeflächen als wassergebundene Decken ausgeführt werden sollen. Die Flächen sind kartenmäßig nicht dargestellt, die Lage und der Flächenumfang ist im Vorhaben- und Erschließungsplan zu ergänzen. Der Anteil befestigter, wassergebundener Decken ist möglichst zu minimieren, in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen und vom Freiflächenanteil abzuziehen.	Zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenplanung wird in der Entwurfsfassung der Planung konkretisiert und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend angepasst.
7. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung: Die zur Offenlage geplante Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sollte nach dem Warendorfer Modell erfolgen. Die Anwendung dieses langjährig angewendeten Modells mit seiner Systematik auch für Solarparks erleichtert die Verrechnung der Kompensation mit gemeindeeigenen Ökokonten oder Flächenpools.	Zu 7.: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Warendorfer Modell.
	Zu 8.:



8. Es wird darauf hingewiesen, dass der Solarpark aufgrund des Ausgangsbiotoptyps Dauergrünland im Vergleich zum benachbarten Solarpark auf dem Stadtgebiet Ennigerloh auf Acker eine höhere Kompensation erfordert, für die z. B. die Extensivierung der östlich angrenzende Grünlandfläche herangezogen werden könnte. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt die bestehende landwirtschaftliche Nutzung der einzelnen Flächen.

9. Die UNB erwartet in Kürze Klarstellungen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zur Eingriffsregelung in Bezug auf Freiflächen-PV-Anlagen. Ggfls. wird das Warendorfer Modell noch entsprechend angepasst.

Zu 9.:

Das angepasste Warendofer Modell wurde der Stadt mitgeteilt, die Berechnung erfolgt anhand dieses Modells.

Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen gegen das Bauvorhaben unter Beachtung den nachfolgenden Auflagen (A) keine Bedenken:

1. Der nordöstliche Bereich der Planfläche grenzt direkt an das Gewässer Nr. 3056 an. Es ist ein Mindestabstand zwischen der Böschungsoberkante des Gewässers Nr. 3056 sowie den geplanten Solarmodulpaneelen von 5,0 m von jeglichen Anlagen freizuhalten (§§ 36 und 39 WHG i. V. m. §§ 31 und 61 LWG). (A)

Zu 1.:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde wird der Gewässerrandstreifen als solcher gemäß § 9(1) Nr. 16a BauGB in der Plankarte festgesetzt. In den festgesetzten Saumbereichen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB bedarf es keiner eigenständigen Festsetzung, hier wird auf die Ausführungen in der Plankarte verwiesen.



2. Werden für die Einspeisung bzw. Anbindung an das Versorgungsnetz Gewässer gekreuzt, so ist für die Gewässerkreuzung eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 22 Landeswassergesetz erforderlich. Das entsprechende Formular sowie Merkblatt finden Sie auf der Homepage des Kreises Warendorf unter Aktuelles/Serviceprotal/Ihr Anliegen A-Z/ unter dem Suchbegriff Anlagen in, an, über und unter Gewässern. Eine Gewässerkarte steht Ihnen ebenfalls auf der Homepage des Kreises unter Service/ Geoportal/Karten und Stadtpläne zur Verfügung. Diese ist bei der Erstellung der Kabeltrasse zugrunde zu legen. Für Fragen steht Ihnen als Ansprechpartner Herr Plagge unter der Rufnummer 02581/53 66 23 oder per Mail frank.plagge@ kreis-warendorf.de zur Verfügung. (H)

Ich weise ausdrücklich im Vorfeld daraufhin, dass eventuelle Kompensationsmaßnahmen, welche die Errichtung von "Blänken" oder "Kleingewässer" beinhalten, vorab mit dem Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz abzustimmen sind. Für Abstimmungen oder Rückfragen steht Ihnen Frau Vogel unter der Rufnummer 02581/53 66 26 oder per Mail

Zu 2.:

Die Leitungstrasse zwischen Plangebiet und Einspeisepunkt in das Stromnetz ist nicht Teil der vorliegenden Bauleitplanung. Der Vorhabenträger wird hinsichtlich des Ansprechpartners über mögliche wasserrechtliche Verfahren informiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



			christiane.vogel@kreis-warendorf.de zur Ver- fügung. Rechtliche Grundlagen WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz) Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung na- turnaher Fließgewässer in NRW ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umwelt- schutz Untere Bodenschutzbehörde Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltbe- richtes bedürfen keiner Ergänzung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
31	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Landesbetrieb Stra- ßenbau NRW, HS Coes- feld (Regionalniederlassung Münsterland)	27.10.2022	Sehr geehrte Damen und Herren, mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Be- bauungsplanes Nr. 154 "Interkommunaler Solar- park – In der Hoest" sollen die planungsrechtli- chen Voraussetzungen zur Errichtung einer Frei- flächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Hiergegen werden seitens Straßen.NRW. keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, unter dem Vorbehalt, dass die nachfolgenden Punkte seitens der Stadt Oelde bei der weiteren Bauleit- planung berücksichtigt werden:	Im Rahmen der vorliegenden Planung wird das Verkehrsnetz des Straßenbaulastträgers Straßen.NRW nicht tangiert. Lediglich in der Bauphase wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Einmündungsbereich von dem befestigten Wirtschaftsweg Zur Angelquelle auf die Ennigerloher Straße (L 792) erwartet. Dies wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand für verträglich gehalten.



Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der "Ennigerloher Straße" (L 792) und weiter über die gemeindliche Straße /Wirtschaftsweg "Zur Angelquelle" in Richtung Westen. Dieser Wirtschaftsweg schließt in Höhe der Abschnittnummer 7, ~Station 5,060 an die Landesstraße 792 an. Es ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Anlagenteile mittels Lkw zum Plangebiet gefahren werden.

Die für den Lkw – Begegnungsverkehr notwendige Straßenbreite beträgt mindestens 5,50 m. Diese Breite ist auf eine Länge von 20,00 m im Zuge des Wirtschaftsweges einzuhalten. Der Weg weist derzeit eine Breite von ca. 3,50 m bis 4,00 m auf und ist nach den geltenden Regeln der Technik aufzuweiten.

Die Eckausrundungen der Einmündung sind mittels Schleppkurven für das maßgebliche Bemessungsfahrzeug zu ermitteln. Der Aufweitungsbereich und die Einmündung sind gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01) für den geplanten Belastungsfall zu bemessen und auszubauen.

Entsprechende Ausbaupläne sind vorab mit Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland abzustimmen.

Weitere Anregungen werden von Straßen.NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß

Temporäre Ertüchtigungen des Wirtschaftswegs Zur Angelquelle während der Bauphase sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung abgestimmt. Konkrete Regelungen zur Nutzung der Wirtschaftswege (einbahnstraßenverkehr) sind Regelungsinhalt des Durchführungsvertrages.



			§ 4 (1) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.	
32	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforst- amt Münsterland	27.09.2022	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Be- denken, da zwei Wallhecken (Wald im Sinne des Gesetzes) direkt über plant werden. Können Waldflächen/Wallhecken nicht erhalten werden (Begründung notwendig) und entspre- chend als Wald/Wallhecke dargestellt werden, sind diese im Verhältnis 1:2 zu ersetzen, um von einem ausreichendem Ausgleich sprechen zu können. Diese Fläche muss geeignet und abgestimmt und darf vorher kein Wald und auch nicht in ir- gendeiner Form versiegelt gewesen sein. Die Fläche ist mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen, innerhalb der auf den Eingriff fol- genden Pflanzperiode zu bepflanzen. Um die Bedenken zurückstellen zu können wird diesbezüglich eine hinreichend bestimmte Be- schreibung der Kompensationsmaßnahme (z. B. Lage, Pflanzensortiment, Pflanzabstände, Größe/Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %) sowie die Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) benötigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW benannten Wallhecken befinden sich nicht auf Oelder Stadtgebiet, und werden daher im Bebauungsplan der Stadt Ennigerloh zum Erhalt festgesetzt. Zusätzlich erfolgt die Festsetzung eines Saumstreifens gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB.



Landesbüro der Natur-			
schutzverbände NRW: LNU	-	-	-
Landesbüro der Natur- schutzverbände NRW: NABU	-	-	-
Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Güters-	29.09.2022	Zur o.g. Planung nehme ich als Träger öffentli- cher Belange – Landwirtschaft- wie folgt Stel-	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
loh, Münster, Warendorf		lung: Gemäß Ihren Unterlagen befindet sich das Plangebiet zwischen den Ortslagen der Städte Ennigerloh, Neubeckum und Oelde, nördlich der Bahnstrecke Hannover-Ruhrgebiet. Die Größe der geplanten Fläche beträgt ca. 6,9 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.	Die vorliegende Planung erfolgt auf Betreiben und im Einvernehmen mit den Landwirten, deren Flächen temporär überplant werden. Gewerbliche oder militärische Konversionsflächen stehen im Stadtgebiet als mögliche Alternative nicht zur Verfügung.
		Die Gewinnung von Solarenergie ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes. Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential. Durch die fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundene Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies einen Verlust von ca. 1.140 ha landwirtschaftlicher Fläche im Jahr bzw. 3.1 ha pro Tag.	Weiterhin wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen: § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist
ו ו	Landesbüro der Natur- schutzverbände NRW: NABU Landwirtschaftskammer	Landesbüro der Natur- schutzverbände NRW: NABU Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Güters-	andesbüro der Natur- schutzverbände NRW: NABU andwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Güters- oh, Münster, Warendorf 29.09.2022 Zur o.g. Planung nehme ich als Träger öffentli- cher Belange — Landwirtschaft- wie folgt Stel- lung: Gemäß Ihren Unterlagen befindet sich das Plan- gebiet zwischen den Ortslagen der Städte Enni- gerloh, Neubeckum und Oelde, nördlich der Bahnstrecke Hannover-Ruhrgebiet. Die Größe der geplanten Fläche beträgt ca. 6,9 ha landwirt- schaftliche Nutzfläche. Die Gewinnung von Solarenergie ist ein sinnvol- ler und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes. Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Er- richtung von Photovoltaikanlagen auf landwirt- schaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential. Durch die fortschreitende außerlandwirtschaftli- che Entwicklung und dem damit verbundene Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheb- lichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche ver- loren. Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies ei-



Die Errichtung von Freiland-Solarparks, aber auch von kleineren Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.

Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in Deutschland über 3.000.000.000 m² restriktionsfreier Freiflächen – also ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – für die Installation von Freiflächen PV-Anlagen geeignet. Es existieren demnach enorme restriktionsfreie Flächenreserven, die für die Installation auch von großflächigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Somit gibt es keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen.

nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gerade in Dürrejahren wie zwischen 2018 und 2022 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte darstellt, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann.



			Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftli-	
			cher Sicht erhebliche Bedenken.	
37	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	26.09.2022	da in den Bebauungsplan bereits ein Hinweis betr. archäologischer/paläontologischer Boden- denkmäler aufgenommen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Der Begründungstext zum Denk- malschutz wird zur Entwurfsfassung über- arbeitet.
			Ich möchte darauf hinweisen, dass am 01.06. 2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, den Hinweis zum Denkmalschutz wie folgt zu ändern:	
			§§ 15 und 16 DSchG = neu: §§ 16 und 17 DSchG	
38	LWL - Bau- und Liegen- schaftsbetrieb	-	-	-
39	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukul- tur in Westfalen (Städte- bau und Landschaftskul- tur)	-	-	-
40	Regionalverkehr Münster- land GmbH: Regionalver- kehr Münsterland GmbH, Lüdinghausen (Verkehrs- management)	-	-	-
41	Stadt Ahlen: Stadtent- wicklung und Bauen	17.10.2022	keine Bedenken	entfällt
42	Stadt Beckum, Bauamt (Fachdienst Stadtplanung	-	-	-



	und Wirtschaftsförde- rung)			
43	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Stadtentwicklung	26.09.2022	keine Bedenken	entfällt
44	Stadt Rheda-Wieden- brück: GB III. 1-61 – Stadtplanung	29.09.2022	keine Bedenken	entfällt
45	Stadtwerke Ostmünster- land GmbH & Co. KG	04.10.2022	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus Sicht der Stadtwerke Ostmünsterland keine Bedenken. Eine Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz der Stadtwerke Ostmünsterland ist nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Der Vorhabenträger wird ent- sprechend informiert.
			Wir verweisen an dieser Stelle an den überge- ordneten Netzbetreiber Westnetz.	
46	TWE-Busverkehr GmbH	-	-	-
47	Vodafone NRW GmbH	-	-	-
48	Wasser- und Bodenver- band Oelde	26.09.2022	mit Schreiben vom 26.09.2022 baten Sie um Stellungnahme zu o.g. Verfahren:	Den Anregungen wird gefolgt. Nach Rück- sprache mit der Unteren Wasserbehörde wird der Gewässerrandstreifen als solcher
			Die Stadt Oelde betreibt das o.g. Verfahren zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des interkommunalen Solarparks "In der Hoest". Den Planungen wird inhaltlich zugestimmt, sofern die folgenden Auflagen (A) und Hinweise (H) Berücksichtigung finden:	gemäß § 9(1) Nr. 16a BauGB in der Plankarte festgesetzt. In den festgesetzten Saumbereichen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB bedarf es keiner eigenständigen Festsetzung, hier wird auf die Ausführungen in der Plankarte verwiesen.
			Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs verläuft das Gewässer 3-3056, das durch den Wasser	Im Ergebnis ist sichergestellt, dass entlang der nördlich des Plangebiets verlaufenden



			und Bodenverband Oelde unterhalten wird. Ent- gegen der Angaben in den Beteiligungsunterla- gen fließt das Gewässer nicht Richtung Westen in die Angel mündend, sondern entwässert Rich- tung Osten in den Potthoffs Bach, Gewässer 3- 3055 (H).	randstreifen mit einer Breite von 5,00 m –
			Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit des Gewässers und zu Zwecken der Gewässerunterhaltung ist im nördlichen Geltungsbereich südlich entlang des Gewässers 3- 3056 im Bebauungsplan eine "Fläche für die Wasserwirtschaft" mit einer durchgehenden Breite von 5,00 Metern festzusetzen. Diese Fläche ist dauerhaft von einer Nutzung und Bebauung (Zäune, Anlagen etc.) freizuhalten. Die Pflege dieser Fläche für die Wasserwirtschaft obliegt weiterhin dem Eigentümer.	
49	Wasserversorgung Beckum GmbH	27.09.2022	keine Bedenken	entfällt
50	Westnetz GmbH: Regio- nalzentrum Münster (vor- mals innogy Netze Deutschland GmbH)	-	-	-
51	Zweckverband SPNV Münsterland(Nahverkehr Westfalen Lippe (NWL))	-	-	-